

Werk zu Stande zu bringen, und uns hier die Resultate ihrer gemeinschaftlichen angestregten Bemühungen vorzulegen vermochten. — Nimmt man freilich Maß und Gewicht in die Hand und mißt und wägt man alles ängstlich und genau ab, was hiernach auf der einen Seite aufgegeben und übernommen, und was dafür von der andern Seite erlangt und gewonnen werden soll, so sieht man zwar wohl, daß es auch bei einem solchen Abkommen, wie das hier vorgeschlagene, noch immer nicht ohne so manche zum Theil sehr empfindliche Opfer der zeither steuerfreien Grundbesitzer abgehen werde; allein man wird dagegen auch ermessen, daß die endliche Gewißheit ihrer Lage jedenfalls bei weitem höher anzuschlagen sei, als eine nur in weiter Ferne erst sich zeigende mögliche bessere Entschädigung. Großen Dank verdienen daher unstreitig die mühevollen Arbeiten der beiderseitigen Deputationen, insbesondere aber auch der geehrte Herr Referent selbst für seinen so klar und bündig abgefaßten Bericht. Was übrigens die jetzt vorgeschlagene Vermessungsweise betrifft, so hat es mir große Beruhigung gewährt, daß der Vorschlag von einem unserer hochverehrten Herren Staatsminister herrührt, dessen Kenntnisse in der Mathematik durch ganz Deutschland, ja durch Europa bekannt sind, und dessen Ansicht solchemnach schon zum Voraus für die Sicherheit und den glücklichen Erfolg des Verfahrens genügende Bürgschaft leistet. Ich erkläre mich also aus voller Ueberzeugung für das Gutachten unserer Deputation.

Vizepräsident D. Deutrich: Die Bedenken, welche ich früher gegen die jetzt vorgeschlagene Modalität hatte, sind dadurch erledigt, weil nunmehr beide Vermessungen vom Staate ausgehen sollen, eine Controle vorhanden ist, und bedeutende Irrungen nicht vorkommen können.

Auf den Rath des Referenten, Bürgermeisters Reich-Eisenstuck und des Prinzen Johann erklärt man sich zuvörderst über den von der Deputation gethanen Vorschlag einstimmig dahin: Daß man sich über die einzelnen Punkte nur unter der Voraussetzung zum Beitritte entschließe, daß ein Gleiches Seiten der 2. Kammer geschehe, und daß die Verbindlichkeit der Beschlüsse über die einzelnen der Uebereinkunft noch unterliegenden Gegenstände von der Annahme einer überhaupt vollständigen Vereinigung abhängig sein sollte.

Hierauf tritt die Kammer sofort dem 1. 2. 3. und 4. Punkte unter A. einstimmig bei.

Zu B. die Werthungsmethode betreffend, haben wir folgenden getroffenen Vereinigungsvorschlag, unter Empfehlung zum Beitritte der Kammer, vorzutragen:

1) Die beiderseitigen Kammern vereinigen sich über die, in der Blochmannschen von der 1. Kammer angenommenen Geschäftsanweisung enthaltne Werthungsmethode in so weit, als die darin aufgestellten Grundsätze zwar als Norm angenommen werden können,

2) sprechen jedoch die Ueberzeugung und den Vorbehalt in der Schrift aus:

„daß diese Grundsätze hin und wieder eine Abänderung und Vereinfachung erheischen möchten, daher auch bei denjenigen Gegenständen, wo nach den übereinstimmenden Beschlüssen beider Kammern eine Abänderung eines oder des andern Grundsatzes bereits als nothwendig bezeichnet ist, diese Abänderung sofort eintreten, dagegen

die übrigen in den Kammern in dieser Hinsicht erhobenen Bedenken, wie solche namentlich in der Beilage 0 Seiten der Deputation der 2. Kammer zusammengestellt worden, annoch einer praktischen Prüfung Seiten der hohen Staatsregierung unterworfen werden möchten.“

3) Der hohen Staatsregierung Ermessen ist im Uebrigen sodann und so weit nicht besondere gemeinschaftliche Anträge vorliegen, die nähere Regulirung dieser ganzen Werthungs-Angelegenheit anheim zu stellen.

4) Es möge die von der 2. Kammer bezeichnete, von der jenseitigen Kammer angenommene Verfahrungsweise, so weit sie bei den verschiedenen Besteuerungsobjecten anwendbar und wie sie vorstehend unter I. B. 2. näher entwickelt worden, zwar gemeinschaftlich der hohen Staatsregierung anempfohlen werden, dabei aber die Modification eintreten, daß bei dem Abschätzungs- und Einschätzungswerken beizuziehenden Betheiligten und benachbarten Grundstücksbesitzern lediglich eine beratende, den betreffenden Commissarien aber jedesmal die entscheidende Stimme zuzugestehen sei, auch daß nach Vollendung des Einschätzungs-Geschäftes dasselbe einer von der hohen Staatsregierung anzuordnenden, durch den Abschätzungs-Commissar oder sonst zu bewerkstelligenden Controle unterworfen werden sollte.

5) Da bei den Ab- und Einschätzungsgeschäften nicht allein die betheiligten und benachbarten Grundstücksbesitzer beratend zugezogen, sondern auch nach dem Antrage der 2. Kammer erfahrene Dekonomen als Einschätzungs-Commissarien zu wählen sind, so wird sich der Antrag der 1. Kammer auf Anstellung einer Vermittelungs-Behörde und Prüfung durch localkundige Praktiker erledigen.

6) In Bezug auf die Abschätzung der Gebäude, soll bei den Fabrikgebäuden, um die unvermeidlichen Ungleichheiten, welche sich durch die Werthung derselben mittelst des Arealverhältnisses, nach den verschiedenen Beschlüssen beider Kammern, in der Ausführung herausstellen möchten, von dem letzteren ganz abgesehen, und die Besteuerung derselben mit Rücksicht auf den Zweck und die Art des Fabrikgebäudes und darnach zu ermittelnden Miethertrag erfolgen, auch mindestens denselben der nämliche Abzug von Procenten zugestanden werden, welcher den städtischen Wohngebäuden zu Theil werden soll.

7) Die zum Betriebe der Feldwirtschaft bestimmten Gebäude sollen nach den entwickelten und von der 1. Kammer angenommenen Principien und somit in der Art besteuert werden, daß die zur Wohnung dienenden Localitäten nach der Miethzinsmodalität, übrigens aber die zum Betrieb der Feldwirtschaft unmittelbar benutzten Gebäude an Ställen, Scheunen, Schuppen nach der Grundfläche allenthalben nach den Beschlüssen der 1. Kammer angezogen werden. Die Annahme des Resultats dieser Vereinigungstractaten über die Werthungsangelegenheit können wir der Kammer um so zuversichtlicher empfehlen, als im Wesentlichen die früheren Beschlüsse derselben, die chnedieß nicht so weit von denen der 2. Kammer entfernt waren, dadurch keiner Abänderung unterliegen werden, und die Vereinigungsgegenstände größtentheils nur die Ausführung der von der 1. Kammer angenommenen Grundsätze betreffen, so wie es noch eine besondere Erwähnung verdient, daß dem von der 1. Kammer gefaßten Beschlusse:

„es möge die hohe Staatsregierung ersucht werden, bei Bonitirung der Häuser vor der Hand gar keine Procente in Abzug bringen zu lassen, sondern durch Vergleichung der Kaufpreise und sonst auf geeignete Weise zu prüfen, welche Procente von dem gefundenen Bruttoertrage der Wohngebäude zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses gegen den ländlichen Grundbesitz abzuziehen seien? die Ergebnisse dieser Prüfung aber der nächsten Ständeversammlung zur Fassung einer Entschließung vorzulegen,“ die 2. Kammer bereits unbedingt beigetreten, und dadurch die Beruhigung gewährt worden ist, daß durch Verfolgung des angenommenen Werthungssystems der Feststellung eines angemessenen Wer-